

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Telegrafen=Wesen.

Telegramme können nach allen Orten, auch brieflich aufgegeben werden. — Die Weiterbeförderung von der letzten Telegrafen-Station nach Orten, wo keine Telegrafen-Station besteht, geschieht mit Post, Boten oder Estafette (pr. Estafette nur innerhalb des Vereinsgebietes). Jedes Telegramm muß den Namen, Wohnort des Empfängers und Namen des Aufgebers enthalten. An Gebühren sind zu bezahlen:

Bei einer Entfernung bis 24 Meilen (Luftlinie) für 20 Worte 40 kr.; für 30 Worte 60 kr., für 40 Worte 80 kr.; für jede weiteren 10 Worte 20 kr. dazu. Bei einer Entfernung über 24 Meilen für 20 Worte 80 kr.; für 30 Worte 1 fl. 20 kr.; für 40 Worte 1 fl. 60 kr.; für jede weiteren 10 Worte 40 kr.

Bestimmungen für Briefpostsendungen.

Die Taxe für einen einfachen, 1 Zoll-Loth schweren Brief nach allen Orten der österreichischen Monarchie oder Deutschlands beträgt im Frankirungsfalle 5 Nkr., im Nichtfrankirungsfalle 10 Nkr.

Die Taxe für einen einfachen Brief, welcher im Bestellsbezirke des betreffenden Aufgabs-Postamtes abzugeben ist, beträgt im Frankirungsfalle 3 Nkr. im Nichtfrankirungsfalle 6 Nkr. Korrespondenz-Korten sind bei allen Postämtern und Briefmarken-Vertheilern zu haben und werden sowohl im Loko-Verkehre als auch nach allen Orten der österreichisch-ungarischen Monarchie und nach Deutschland um den gleichen Betrag von 2 kr. zur Beförderung angenommen.

Für Drucksachen (Kreuzbandsendungen), Waarenproben und Muster ist bei der Versendung mit der Briefpost im Inland und nach Deutschland bis zum Gewichte von 15 Loth die Porto-Gebühr von 2 Neukreuzern für je 3 Zoll-Loth, für Drucksachen über 15 Loth bis 1 Pfund 15 Neukreuzer für das Gesamtgewicht zu entrichten.

Für rekommandirte Briefe ist eine Gebühr von 5 kr. im Bestellsbezirke, für alle anderen 10 kr. pr. Stück mittelst Aufkleben einer Marke, auf der Siegelseite des Briefes zu entrichten.

Sendungen mit Geld und Werthpapieren bis 15 Loth (Geldbriefe).

a) Verschllossen aufgegebene:

Sendungen mit Papiergeld und Banknoten, mit Bargeld (Silber, Gold und kleinen Beträgen in Kupfergeld), dann mit Werthpapieren sind bis zum Gewichte von 15 Loth in Briefform mit Kreuzkouvert, und zwar in der Regel verschlossen aufzugeben.

Geldstücke, welche in Briefen versendet werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung der Lage während des Transportes nicht stattfinden kann.

Verschllossen aufgegebene Geldbriefe müssen mit fünf gleichen Siegeln gesiegelt sein.

b) Offen aufgegebene:

Die offene Aufgabe ist nur bei Privatsendungen mit Papier und Banknoten in Briefform bis zum Gewichte von 15 Loth dann gestattet, wenn der Werth derselben 100 fl. übersteigt, und wenn der Versender hierfür nebst dem gewöhnlichen Gewichtsporto des Werthporto im anderthalbfachen Betrage entrichtet, also die Sendung frankirt.

Der Verschluss geschieht in der Art, daß auf dem Kreuzkouverte in der Mitte das Amtssiegel und ringsherum vier Abdrücke des Postsigels in der Weise angebracht werden, wie für andere Fahrpost-Sendungen. Der Verschluss einer jeden Fahrpostsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. An den Schlüssen der Emballage (Nähten, Fugen) muß das Siegel des Versenders in einer zu diesem Zwecke hinreichenden Anzahl von Abdrücken angebracht sein. Ist eine Verschnürung vorhanden, so muß dieselbe nur so angebracht und versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann. Auf die gestempelten